



Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

martin.buchs@bsv.admin.ch

Luzern, 3. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 536

15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter – Vernehmlassung der SGK-N zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern mit Schreiben vom 17. Februar 2022 zu einer Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen.

Wenn ein Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes verstirbt, erlischt aktuell der Anspruch auf Mutterschafts- respektive Vaterschaftsurlaub des hinterbliebenen Elternteils. Dieser selten auftretenden Situation trägt die vorgeschlagene Änderung des EOG angemessen Rechnung. Der neu vorgesehene Anspruch auf einen Urlaub mit einer festgelegten Dauer und Entschädigung wird dem hinterbliebenen Elternteil erlauben, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muss. Es gibt zwar wenige Todesfälle eines Elternteils kurz nach der Geburt. Aufgrund der ausgesprochenen Härte dieser Situation für die betroffenen Familien und der marginalen finanziellen Konsequenzen teilen wir den identifizierten Handlungsbedarf des Bundes zur Einführung einer gesetzlichen Regelung.

Wir danken für den Vorentwurf des Bundes zu den Änderungen der rechtlichen Bestimmungen, die wir explizit aufgrund der positiven Wirkung auf die hinterbliebenen Elternteile und ihre Kinder unterstützen. Ebenso begrüssen wir die gleichzeitig geplanten redaktionellen und begrifflichen Anpassungen zur Vaterschaftsentschädigung, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.

Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 16c^{bis}

Wir erachten die gesetzliche Bestimmung als sinnvoll und begrüßen eine Lösung für diese wenigen, aber sehr Schicksal geprägten Ereignisse. Finanzielle Einsparungen wie von einer Minderheit der Kommission durch die Streichung von Art. 16c^{bis} EOG gefordert, lehnen wir ab.

Art. 16 i, 16 j, 16 k, 16 k^{bis}

Wir anerkennen die parlamentarische Ausarbeitung dieser gesetzlichen Bestimmungen und folgen der Kommissionsmehrheit.

Änderung anderer Erlasse

Änderungen anderer Erlasse im Obligationenrecht OR
Keine Bemerkungen

Änderungen anderer Erlasse in Bezug auf die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der Unfallversicherung und der Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Änderungen in Bezug auf die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der Unfallversicherung und der Familienzulagen in der Landwirtschaft erscheinen uns als folgerichtig. Warum allerdings das Bundesgesetz über Familienzulagen FamZG nicht bei den Änderungen aufgeführt ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die Weitergewährung der Familienzulagen nach FamZG dürfte in diesem besonders schicksalsträchtigen Sachverhalt zum Unterhalt des Kindes in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung kommen. Es ist zu empfehlen, dass im FamZG, resp. in der FamZV, Klärung dahin geschaffen wird, dass der Zulagenanspruch bestehen bleibt.

Ich danke Ihnen abschliessend erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

